

Brandschutzkonzept

zum Bauvorhaben:	Asylbewerberheim
Bauort:	Dresdener Straße 14 02625 Bautzen Gemarkung Bautzen Flurstück Nr.
Auftraggeber/ Bauherr:	Landratsamt Bautzen Gebäude- und Liegenschaftsamt Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Planung:	Bauplanung Hille architekten & ingenieure Rosenstraße 31 02625 Bautzen

1 Auftrag/Aufgabenstellung

Das Landratsamt Bautzen plant die Umnutzung der ehemaligen Bauberufsschule, Dresdener Straße 14, in Bautzen zur Unterkunft für Asylbewerber mit 108 Plätzen. Die erforderlichen baulichen Änderungen sollen in 2 Bauabschnitten realisiert werden.

Im Rahmen des hier vorgelegten Brandschutzkonzeptes soll dazu eine ganzheitliche Betrachtung aller den baulichen Brandschutz betreffenden Belange erfolgen, so z. Bsp. insbesondere Aussagen zur Rettungswegkonzeption, zur Rauchfreihaltung der Rettungswege und evtl. brandschutztechnisch erforderlichen Abtrennungen bzw. Abschottungen.

Die Beurteilung des Objektes erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Es werden keine sich aus versicherungsrechtlichen Regelungen ergebenden Maßnahmen des Brandschutzes untersucht oder bewertet.

Angaben zu Abfall- bzw. Gefahrstoffen liegen nicht vor, so dass keine Aussagen zu Maßnahmen, die sich aus abfallrechtlichen Belangen ergeben können, getroffen werden.

Bei dem zu beurteilenden Objekt handelt es sich um ein bestehendes Gebäude.

Die Beurteilung erfolgt anhand der vorhandenen Planunterlagen und Vorortbesichtigungen.

Es wurden keine Untersuchungen an Bauteilen vorgenommen.

Eine Beurteilung von Anforderungen an anlagentechnische Sicherheitseinrichtungen kann nur insofern erfolgen, wie die erforderlichen Angaben vorliegen.

2 Tatsachen

2.1 Grundlagen

- (1) Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004, zuletzt geändert am 04. Oktober 2011
- (2) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, zuletzt geändert mit Wirkung ab 31. August 2012
- (3) Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung SächsBO - DurchführVO vom 2. September 2004, zuletzt geändert am 04. Mai 2011
- (4) Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 12. April 2012, geändert mit Wirkung vom 27. Juli 2012
- (5) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht; Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010
- (6) DIN 4102, Teil 4, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- (7) Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR) Fassung Mai 2006, Anhang E zur LTB
- (8) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR)
- (9) Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Stand Mai 2011
- (10) Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (ArbStättV)
- (11) DVGW-Regelwerk, Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405
Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Februar 2008
- (12) BGR 133 Berufsgenossenschaftliche Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Anlagen

- | | |
|--|-----------|
| ➤ Grundriss Kellergeschoss Bestand | Anlage 1 |
| ➤ Grundriss Erdgeschoss | Anlage 2 |
| ➤ Grundriss Obergeschoss | Anlage 3 |
| ➤ Grundriss Dachgeschoss | Anlage 4 |
| ➤ Schnitt B-B | Anlage 5 |
| ➤ Ansicht West | Anlage 6 |
| ➤ Ansicht Süd | Anlage 7 |
| ➤ Ansicht Ost | Anlage 8 |
| ➤ Löschwassernachweis | Anlage 9 |
| ➤ Aktennotiz zur Anleiterprobe mit der Feuerwehr | Anlage 10 |

3. Charakteristik des Objektes

3.1 Objektbeschreibung

3.1.1 Allgemeines

Der betrachtete Gebäudekomplex befindet sich ca. 30m südlich der Kreuzung Dresdener Straße/Clara-Zetkin-Straße/Schliebenstraße.

In westlicher Richtung wird das Grundstück von der Dresdener Straße tangiert, von der aus auch die Zufahrt zum Gelände erfolgt.

In Richtung Norden und Süden schließen sich Grundstücke mit Wohnbebauung an. Nach Osten wird das Gelände von einem Grundstück mit Wohnbebauung entlang einer Stichstraße von der Clara-Zetkin-Straße aus begrenzt.

Parallel zur Dresdener Straße sind auf dem vorderen Grundstücksbereich Pkw-Stellplätze vorhanden. Zum rückwärtigen Hofbereich besteht entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine schmale Durchfahrt, die aber nicht für Feuerwehrfahrzeuge passierbar ist.

Die Gesamtausdehnung des Gebäudekomplexes beträgt 45,13 m x 49,08 m.

Der betrachtete Gebäudekomplex lässt sich entsprechend der zeitlich gestaffelten Errichtung in folgende 3 Teilgebäude untergliedern:

- Altbau
- Nordflügel
- Anbau

An den Anbau schließt sich ein eingeschossiger Zwischenbau und nachfolgend die ehemalige Sporthalle der Berufsschule an, die inzwischen als Lager genutzt wird. Die Sporthalle wird im Brandschutzkonzept **nicht** betrachtet, der Zwischenbau nur den Ausgang aus dem Anbau betreffend.

Im gesamten Gebäudekomplex soll eine automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 in der Schutzkategorie 3 - Schutz der Flucht- und Rettungswege installiert werden.

3.1.2 Altbau

Das Teilgebäude ist teilunterkellert und 3-geschossig. Der L-förmige Grundriss hat die maximalen Abmessungen von 24,52 m x 13,18 m und lässt sich weiter in einen Eckbau und einen Zwischenbau unterteilen.

Trauf- und Firsthöhe des Eckbaus betragen ca. 8,50 m bzw. 16,20 m und 7,80 m/15,60 m beim Zwischenbau. Die Außenwände und die tragenden Wände bestehen aus massivem, als feuerbeständig einzuschätzendem Mauerwerk.

In der Innenecke an der Westseite ist der ehemalige Haupteingang zum Gebäude in der gegenüber dem Gelände ca. 65 cm höher gelegenen EG-Ebene. Der Haupteingang führt zu einem zentralen Treppenraum, der vom EG bis zum OG führt. Die Treppe zum DG des Altbaues führt ab dem Obergeschoss in einem separaten Treppenraum, der südlich an den Haupttreppenraum angrenzt. Perspektivisch soll der ehemalige Haupteingang als Zugang für die Feuerwehr genutzt werden.

Vom OG im zentralen Treppenraum führt eine weitere massive Treppe zum DG des Anbaus.

Die Geschossdecken über EG und OG im Eckbau südlich des Haupttreppenraumes sind Holzbalkendecken. An den zentralen Treppenraum schließt sich in nördlicher Richtung der Zwischenbau mit Aufenthaltsräumen im EG und OG an, die über einen notwendigen Flur an den Treppenraum angebunden sind. Im Zwischenbau sind die Geschossdecken Massivkonstruktionen.

Die Treppenanlage im zentralen Treppenraum besteht aus Natursteinstufen. Zum DG führt dann eine Holztreppe im Eckbau.

Der Treppenabgang zum KG ist bereist mit einer Brandschutztür T30 vom Haupttreppenraum abgetrennt.

Das Dach über dem Eckbau ist in der DG-Ebene als Mansarde auf der freien Nord- und der Südseite und darüber als Walmdach vorhanden; das Satteldach über dem Zwischenbau bindet in das Walmdach ein. Die Dachdeckung besteht aus Biberschwanzziegeln.

Im EG und OG des Zwischenbaus sind 3 Zimmer für jeweils 3 Bewohner vorgesehen; das DG ist nicht ausgebaut.

Der Eckbau ist im EG für 4 Zimmer für insgesamt 10 Bewohner sowie ein Krankenzimmer und das Personal-WC konzipiert.

Im OG wird eine zentrale Küche direkt an den Treppenraum angebunden. Außerdem werden zwei Zimmer für je 3 Bewohner und ein Lagerraum integriert. Der 2. Rettungsweg für diese Räume soll über eine außenliegende Stahltreppenanlage an der Südseite sichergestellt werden.

Im DG sind insgesamt 2 Bewohnerzimmer mit 6 und 4 Betten und ein Einzelzimmer geplant. Der 2. Rettungsweg für diese Räume soll über die Rettungsgeräte der Feuerwehr, speziell über die Drehleiter realisiert werden.

Die Nutzungseinheit im Eckbau im EG, OG und DG wird jeweils mit feuerhemmenden Rauchschutztüren vom Treppenraum abgeschottet.

Für die Räume im KG liegt keine Nutzungsbeschreibung vor. Gegenwärtig handelt es sich um teilweise leere Abstellräume.

Im Eckbau wird die geplante automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 in der Schutzkategorie 1 – Vollschutz ausgeführt.

3.1.3 Nordflügel

Das Teilgebäude ist ebenfalls teilunterkellert und 3-geschossig. Der rechteckige Grundriss hat die Abmessungen von 20,61 m x 9,98 m bei einer Trauf- und Firsthöhe von 7,50 m bzw. 15,20 m. Die Außenwände und die tragenden Wände bestehen aus massivem, als feuerbeständig einzuschätzendem Mauerwerk; die Geschossdecken sind Massivdecken.

Der Holzkehlbalkendachstuhl hat ebenfalls eine Eindeckung aus Biberschwanzziegeln.

Im KG befinden sich ein Heizraum und ein Öllagerraum. Der Zugang erfolgt über vorhandene Außentreppe an der West- und Ostseite des Teilgebäudes.

EG und OG werden als Flurerweiterung des Zwischenbaus im Altbau erschlossen. In beiden Geschossen sind jeweils 6 Bewohnerzimmer mit 16 Betten im EG und 17 Betten im OG vorgesehen.

Zur Sicherstellung des 2. baulichen Rettungsweges wird am Nordgiebel die Geschossdecke über dem EG geöffnet und eine Stahlbetontreppenanlage vom EG zum OG als notwendige Treppe in einem notwendigen Treppenraum eingebaut. Der erforderliche Raum ist im Bestand bereits vom Flur und der angrenzenden Nutzungseinheit abgetrennt.

Für die Abstellräume im DG liegt keine Nutzungsbeschreibung vor.

3.1.4 Anbau

Das 3-geschossige Teilgebäude ist nicht unterkellert. Es schließt sich in einem Winkel von ca. 96° an den Altbau an. Der rechteckige Grundriss hat die Abmessungen von 35,90 m/ 37,05 m x 9,99 m bei einer Trauf- und Firsthöhe von 6,80 m bzw. 12,70 m. Die Außenwände und die tragenden Wände bestehen aus massivem, als feuerbeständig einzuschätzendem Mauerwerk; die Geschossdecken sind Massivdecken.

Der Dachstuhl ist eine getypte Betonkonstruktion aus DDR-Zeit mit Stahlbetonsparren und Dachlatten aus Stahlbetonelementen; die Dacheindeckung besteht aus keramischen Falzziegeln.

Am Ostgiebel des Gebäudeteils ist eine bis zum DG führende massive Treppenanlage vorhanden.

Im Erdgeschoss ist das Gebäude über einen Verbindungsbau mit der ehemaligen Sporthalle der Berufsschule verbunden. Der Bereich wird mit einer feuerbeständigen Trockenbauwand vom angrenzenden Lagerbereich abgetrennt. Die Tür zur Sporthalle wird durch eine feuerhemmende Brandschutztür ersetzt.

Im EG werden die vorhandenen Sanitär- und Umkleieräume als Sanitär- und Waschräume für die Bewohner, eine weitere zentrale Küche, einen Aufenthalts- und Dienstraum für den Wachdienst und Büroräume für die Verwaltung genutzt. Die Räume werden über einen an der nördlichen Außenwand gelegenen notwendigen Flur erschlossen. Etwa in Gebäudemitte besteht aus dem Flur ein direkter Ausgang ins Freie zum rückwärtigen Hofbereich. Dieser dient gleichzeitig als neuer Hauptzugang zum Gebäudekomplex. Im Flur gelangt man dann unmittelbar zum dem Flur gegenüber offenen Dienstbereich des Wachschutzes.

Die 4 ehemaligen Klassenräume im OG werden so verändert, dass 8 Zimmer für insgesamt 31 Bewohner entstehen, die ebenfalls über einen notwendigen Flur mit dem zentralen Treppenraum im Altbau bzw. dem Treppenraum am Ostgiebel verbunden sind.

Der Treppenraum wird im EG vom notwendigen Flur und im Zwischenbau vom angrenzenden Lagerbereich abgetrennt. Der Ausgang ins Freie ist als Durchgang durch den Verbindungsbau gegeben.

Im DG schließt sich an den Treppenraum eine Diele an, von der 2 Abstellräume und ein über die gesamte Gebäudelänge geplanter Mehrzweckraum für alle Bewohner abgehen. Im Anschlussbereich an den Altbau führt aus dem Mehrzweckraum ein Ausgang auf eine Stahlbetontreppenanlage zum zentralen Treppenraum im Altbau.

Der Gebäudekomplex ist im Bestand mit Feuerlöschern, und einer Hausalarmanlage ausgestattet.

Im Zuge der geplanten Umnutzung soll die vorhandene Elektroinstallation überprüft, eine automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 in der Schutzkategorie 3 - Schutz der Flucht- und Rettungswege bzw. im Eckbau in der Kategorie 1 – Vollschutz und eine Sicherheitsbeleuchtung für die Flucht- und Rettungswege eingebaut werden.

Die Umsetzung soll in 2 Bauabschnitten erfolgen. Zuerst sollen der Altbau und der Nordflügel, im 2. Bauabschnitt der Anbau umgebaut werden.

3.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

Bei dem zu untersuchenden Gebäudekomplex handelt es sich nach SächsBO § 2 (1) um bauliche Anlagen und nach SächsBO § 2 (2) um ein Gebäude.

Entsprechend § 2 (3) SächsBO lässt sich der Gebäudekomplex in Gebäudeklasse 4 einordnen, da die Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, mehr als 7m, jedoch nicht mehr als 13m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt.

3.3 Baurechtliche Stellung als Sonderbauwerk

Der Gebäude soll als Unterkunft für Asylbewerber genutzt werden. Für diese Nutzung bestehen keine speziellen Bauvorschriften. Ähnlich einem Wohnheim handelt es sich um einen unregelmäßig Sonderbau. Eine Einstufung als Beherbergungsstätte ist nicht gerechtfertigt.

Im Zusammenhang mit § 51 SächsBO können an bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung besondere Anforderungen gestellt aber andererseits auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art und Nutzung oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Diese speziellen Anforderungen betreffen z. B. die Ausbildung der Rettungswege und die Alarmierung.

4 Schutzziele, Brandgefahren, Risikoanalyse

Im Mittelpunkt des vorbeugenden baulichen Brandschutzes steht die Personenrettung im Brandfall. Es muss gewährleistet sein, dass ein evtl. Brandereignis so schnell wie möglich gemeldet wird und eine unverzügliche Alarmierung für das Gebäude erfolgt, so dass genügend Zeit für eine organisierte Evakuierung des Gebäudes verbleibt.

Der Ausbreitung eines Schadenfeuers kann nur durch die Gewährleistung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr entgegengewirkt werden.

Zum Erreichen dieses Schutzzieles müssen überschaubare Brandabschnitte und möglichst raucharme Rettungs- und Angriffswege geschaffen werden.

Die geplante Asylunterkunft trägt den Charakter eines Wohnheimes. Die Bewohner sind im Unterschied zu Gästen einer Beherbergungsstätte bedingt durch die Aufenthaltsdauer sicherlich mit der Lage der Rettungswege vertraut. Allerdings ist durch die Herkunft aus verschiedensten Kulturkreisen mit differenzierten Verhalten im Brand- und Alarmierungsfall zu rechnen.

Es kann von einer mittleren Brandgefahr ausgegangen werden, wobei die Brandlast im Vergleich zu einer Wohnnutzung etwas geringer ist. Die Brandentstehungsgefahr ist jedoch unter Umständen auf Grund der verschiedenen kulturellen Eigenheiten der Bewohner etwas höher zu bewerten.

Baukonstruktiv bedingte Risiken sind maximal im Bereich des Altbaues mit Holzbalkendecken und einer Holztreppe zwischen OG und DG gegeben.

Es ist wichtig, der Entstehung eines Brandes bereits im Rahmen organisatorischer Maßnahmen entgegenzuwirken.

Aus den o. g. Schutzzielen lassen sich somit folgende Eckpunkte des Brandschutzkonzeptes ableiten:

- Überprüfung der Notwendigkeit einer Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte
- Abschottung spezieller Räume
- Alarmierungsanlage
- Sicherstellung ausreichender Rettungswege
- Rauchfreihaltung der Rettungswege
- Kennzeichnung der Rettungswege
- Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr
- Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge bzw. entsprechender Löschmittel

5 Baulicher Brandschutz

5.1 Bauliche Abtrennungen

5.1.1 Gebäudeabstände

Abstände zu anderen Gebäuden bzw. die Einhaltung von Abstandsflächen nach § 6 SächsBO sind bedingt durch Gebäudehöhe und Lage auf dem Grundstück bzw. durch die Tatsache des vorhandenen Gebäudebestandes nicht von Belang.

5.1.2 Brandabschnitte

Entsprechend § 30 SächsBO müssen zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 40 m Brandwände angeordnet werden.

Ausgehend von den maximalen Gesamtabmessungen eines den Gebäudegrundriss umschreibenden Rechtecks von 45,13 m x 49,08 m müsste der Gebäudekomplex durch eine innere Brandwand unterteilt werden.

Der Gebäudekomplex wurde ursprünglich als Schule genutzt. Entsprechend der geltenden Schulbaurichtlinie sind zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden Brandwandabstände von 60 m möglich. Dieser Anforderung entspricht die Gesamtausdehnung des Gebäudekomplexes.

Baukonstruktiv ist die Unterteilung des Gebäudes in 2 Brandabschnitte auch unter Berücksichtigung der Lage der Treppenträume nicht sinnvoll zu realisieren.

Auf Grund der Struktur der Gebäudeteile zu einander und der Lage des brandlastfreien notwendigen Flures an der Nordseite des Anbaus im Grenzbereich zu den Aufenthaltsräumen im Nordflügel, der Abtrennung des brandlastfreien zentralen Treppenraumes im Altbau gegenüber dem Seiten- und dem Anbau kann aus unserer Sicht auf die Ausbildung einer inneren Brandwand verzichtet werden.

Durch die Lage der Rettungs- und gleichzeitig Angriffswege für die Feuerwehr und der geplanten automatischen Brandmeldeanlage kann von der Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten ausgegangen werden.

Für den Tatbestand soll unter Berücksichtigung o.g. Punkte hiermit eine Abweichung von §30 (2) Pkt. 2 auf der Grundlage von § 67 (1) SächsBO beantragt werden.

Laut § 30 (1) SächsBO sind Brandwände außerdem zum Abschluss von Gebäuden, bei denen die Abschlusswand bis zu 2,5 m von der Nachbargrenze errichtet wird, anzuordnen, außer wenn ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist. Der Ostgiebel des Anbaus steht auf der Grundstücksgrenze und ist im Bestand bereits als Brandwand ausgebildet.

Weitere äußere Brandwände sind nicht erforderlich.

5.2 Tragende Wände und Tragkonstruktion

Entsprechend § 27 SächsBO sind für Gebäude der Gebäudeklasse 4 die tragenden und aussteifenden Wände und deren Unterstützungen sowie die Pfeiler und Stützen hochfeuerhemmend und im Kellergeschoss feuerbeständig herzustellen.

Die tragenden Wände des Gebäudes bestehen aus Ziegelmauerwerk, dass als feuerbeständig eingeschätzt werden kann.

Im Bereich des Altbaues sind die Geschossdecken über dem EG, OG und DG Holzbalkendecken.

Diese Decken sind gemäß Arbeitsblatt 13 – Brandschutz bei Baudenkmälern – der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland bei einer unterseitigen Putzschicht von mindestens 15mm und einer nicht brennbaren Auffüllung der Zwischenböden als mindestens F30-B einzuschätzen.

An den vorhandenen Holzbalkendecken werden keine Veränderungen vorgenommen.

Die Holzbalkendecken über dem EG und OG sollen durch den Einbau einer F60-Unterhangdecke auf die Qualität F60-B ertüchtigt werden.

Diese Holzbalkendecken müssen gemäß VwVSächsBO 31.1 als feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecke oberseitig mindestens die in Anlage 0.1.2 zur Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten konstruktiven Bedingungen erfüllen. Ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten konstruktiven Bedingungen anhand DIN 4102-4 bzw. eines Prüfzeugnisses unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Randbedingungen und Bestimmungen. Die vorhandene Deckenkonstruktion ist dementsprechend zu überprüfen.

Die Fußböden werden im OG und DG mit Trockenestrichplatten belegt, so dass die vorhandenen Deckenkonstruktionen brandschutztechnisch oberseitig ertüchtigt werden.

Damit wird unter Berücksichtigung der Installation einer automatischen Brandmeldeanlage der Kategorie 1 nach DIN 14675 im Eckbau ein akzeptables Sicherheitsniveau für die Gewährleistung wirksamer Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten erreicht.

Alle anderen Geschossdecken sind Massivkonstruktionen, deren Feuerwiderstand nach Freilegung von Bauteilen im Zuge des geplanten Bauablaufes im Rahmen von punktuellen Bestandsbeurteilungen zu überprüfen ist.

So sind insbesondere Putzbekleidungen an Stahlträgern als kritisch anzusehen.

5.3 Nichttragende Außenwände

Lt. § 28 SächsBO müssen nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend (F30-B) sein.

Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen sind aus schwerentflammenden Baustoffen herzustellen.

Die vorhandenen massiven Außenwandkonstruktionen mit mineralischem Außenputz entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Der Abstellraum im OG über der Außentreppe zum ehemaligen Haupteingang im Inneneckbereich des Altbaus zwischen Eckbau und Zwischenbau wird gegenüber dem zentralen Treppenraum mit einer feuerhemmenden Rauchschutztür abgeschottet. Somit wird eine Gefährdung des Treppenraumes über die brennbare Holzkonstruktion über dem Feuerwehruzugang verhindert.

5.4 Trennwände

Gemäß § 29 SächsBO sind Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen (außer notwendigen Fluren) sowie zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr sowie zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im KG erforderlich.

Diese Trennwände müssen bei dem hier betrachteten Gebäudekomplex hochfeuerhemmend sein und bis zur Rohdecke bzw. im Dachraum bis unter die Dachhaut geführt werden.

Im DG des Altbaus genügen feuerhemmende Trennwände.

Die vorhandenen massiven Trennwände genügen den o.g. Anforderungen.

Alle neuen Trennwände zwischen den Bewohnerzimmern bzw. zwischen den Bewohnerzimmern und den kleinen vorgelagerten Fluren sind entsprechend feuerhemmend auszubilden.

5.5 Dächer

Die Gebäudedächer müssen den Anforderungen an eine harte Bedachung lt. DIN 4102 T 4 entsprechen, also widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein.

Die vorhandene Dacheindeckung der Teilgebäude aus Biberschwanzziegeln bzw. Falzziegeln genügt diesen Anforderungen.

5.6 Notwendige Flure

Gemäß § 36 SächsBO sind Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen, als notwendige Flure auszubilden.

Flure von mehr als 30m Länge sind durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte in max. 30m zu unterteilen.

Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bzw. in KG feuerbeständig sein und bis an die Rohdecke geführt werden.

Die Bewohnerzimmer im betrachteten Gebäudekomplex werden von den Treppenträumen aus über notwendige Flure erschlossen. Die vorhandenen Flurwände genügen den o.g. Anforderungen.

Die Flure werden gegenüber den Treppenträumen mit feuerbeständigen Wänden und Rauchschutztüren abgetrennt. Im Altbau werden feuerhemmende Rauchschutztüren eingebaut.

Die vorhandenen Türen zu den direkt angrenzenden Bewohnerzimmern bzw. zu den, den Bewohnerzimmern vorgelagerten, kleinen Fluren werden durch Einbau von umlaufenden Dichtungen und den Anbau von Obentürschließern aufgewertet und können als dicht- und selbstschließend eingestuft werden.

Die Flure, die durch die Unterteilung der ehemaligen Klassenräume für den Zugang zu Bewohnerzimmern entstehen und die Flure im Eckbau, sollen nicht als notwendige Flure ausgebildet werden. Diese werden als Nutzungseinheiten betrachtet, die untereinander und von den nicht notwendigen Fluren jedoch mit feuerhemmenden Trennwänden abgetrennt sind.

Bekleidungen, Putze, Unterdecken, Dämmstoffe sowie Wand- und Deckenoberflächen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Bodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein.

Die Einhaltung dieser Anforderungen muss im Zuge der geplanten Baumaßnahme überprüft werden.

In der RbALei ist festgelegt, dass keine elektrischen Leitungen oder Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen offen in notwendigen Fluren verlegt werden dürfen.

Hier sind Installationskanäle oder geschlossene Unterdecken, die mindestens feuerhemmend bei einer Brandbeanspruchung von oben und unten sind, zu verwenden.

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen müssen gegenüber Fluren mit Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen abgetrennt werden.

Öffnungen in diesen Bauteilen müssen durch Türen oder Klappen aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen verschlossen werden.

5.7 Treppen und Treppenträume

In § 34 SächsBO wird vorgeschrieben, dass jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der nutzbare Dachraum eines Gebäudes über mindestens eine notwendige Treppe, die in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führen muss, zugänglich gemacht werden muss.

Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Notwendige Treppen müssen entsprechend § 35 SächsBO zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen.

Diese Treppenräume müssen an einer Außenwand liegen und möglichst unmittelbar mit dem Freien verbunden sein.

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein.

Das gilt nicht für Außenwände, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen bzw. andere, an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile, die im Brandfall nicht gefährdet werden können.

Der obere Abschluss des Treppenraumes muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben außer, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen bzw. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, müssen aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen.

Die Treppenräume müssen belüftet werden können.

Dazu müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem lichten Querschnitt von mindestens 0,5 m² vorhanden sein.

Die Öffnungen zu KG, nicht ausgebauten Dachräumen und Lagerräumen müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse erhalten.

Die Türen zu notwendigen Fluren sind rauchdicht und selbstschließend und die Türen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten sind mindestens dicht- und selbstschließend auszuführen.

Diese Anforderungen werden wie folgt umgesetzt:

Alle Treppenanlagen sind massiv und nichtbrennbar. Eine Ausnahme stellt die Holztreppe im Eckbau im Altbau dar.

Alle Treppenräume werden mit F90-Wänden von den angrenzenden Flurbereichen abgetrennt. Beim Einbau von Trockenbauwänden ist die zusätzliche mechanische Beanspruchung zu beachten. (Blecheinlagen)

Die vorhandenen Wände sind erforderlichenfalls zu verstärken. Die Verbindungstüren zu den Fluren sind Rauchschutztüren.

Zum Altbau werden in jedem Geschoss jeweils Türen in der Qualität T30-RS eingebaut.

Die vorhandene Brandschutztür zum KG im Treppenraum im Altbau ist hinsichtlich der Rauchschuttfunktionalität zu überprüfen. Wenn der Kellerbereich brandlastfrei gehalten wird, kann auf einen evt. erforderlichen Wechsel verzichtet werden.

Der Treppenraum im Altbau ist ein innenliegender Treppenraum, da im OG und DG keine Fenster in der Außenwand vorhanden sind. Im DG wird an oberster Stelle eine Rauchabzugsanlage mit 1 m² freiem Querschnitt eingebaut. Die RWA muss in der Dachebene installiert werden. Zum Rauchabzug wird ein Schacht in F30-Qualität im entsprechenden Querschnitt geführt.

Zusätzlich zu dem an oberster im DG zu installierenden Rauchmelders zur automatischen Ansteuerung des Rauchabzuges werden Bedienstellen im EG, OG und im DG vorgesehen und entsprechend mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet.

Die Oberseite der Geschosdecke über dem Treppenraum im Altbau muss eine Bekleidung mit Trockenestrichplatten erhalten, so dass der Treppenraum ausreichend von oben geschützt ist.

Im OG des Altbaues soll der erforderliche 2. bauliche Rettungsweg über eine außenliegende Stahltreppenanlage ohne eigenen Treppenraum sichergestellt werden. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit des zentralen Treppenraumes im Altbau ist durch die Abschottung des Treppenraumes zum Altbau im EG mit einer T30-RS-Tür die Benutzbarkeit der Außentreppe gewährleistet, so dass den Bestimmungen des § 35 (1) SächsBO entsprochen wird, da die Nutzung der Außentreppe ausreichend sicher und im Brandfall nicht gefährdet ist.

Die Treppenträume im Nordflügel und Anbau weisen im OG ein zu öffnendes Fenster ins Freie im erforderlichen Mindestquerschnitt von 0,5 m² auf. Im DG des Treppenraumes im Anbau kann unter Berücksichtigung der Rettungswegsituation und der Lage des zentralen Treppenraumes an der gegenüberliegenden Seite des Mehrzweckraumes im DG auf eine Lüftungsöffnung verzichtet werden.

5.8 Flucht- und Rettungswege

Der wichtigste Punkt bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes ist die Rettungswegkonzeption. Es müssen für jeden Aufenthaltsraum in dem selben Geschoss mindestens 2 voneinander unabhängige bauliche Rettungswege zu notwendigen Treppenträumen oder zu Ausgängen ins Freie vorhanden sein, wobei einer dieser Rettungswege über Außentreppen ohne Treppenträume geführt werden kann, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist.

Die maximale Rettungsweglänge wird in der SächsBO mit 35 m definiert.

Nach dieser Entfernung muss ein Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie verfügbar sein.

Ausgehend von den Gebäudegeometrien und der Lage der Treppenträume werden diese Rettungsweglängen eingehalten, so dass für jeden Aufenthaltsraum im EG und OG zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sind.

Im OG des Altbaues führt der 2. Rettungsweg über eine außenliegende Stahltreppenanlage ohne eigenen Treppenraum. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit des zentralen Treppenraumes im Altbau ist durch die Abschottung des Treppenraumes zum Altbau im EG mit einer T30-RS-Tür die Benutzbarkeit der Außentreppe gewährleistet.

Der 2. Rettungsweg für die 11 Bewohner im DG des Altbaues soll über die Rettungsgeräte der Feuerwehr realisiert werden. Hierzu wurde eine Anleiterprobe mit der Feuerwehr erfolgreich durchgeführt. (Siehe Aktennotiz)

Diese Lösung ist im Zusammenhang mit der im Bereich des Eckbaues geplanten automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 der Kategorie 1 - Vollschutz, der damit verbundenen schnellen Branddetektierung, Alarmierung und Eintreffen der Feuerwehr und damit zügigem Aufbau der Drehleiter und der baulichen Maßnahmen zur Aufwertung der Holzbalkendecken und der geschossweisen Abschottung der Flure zum Treppenraum mit feuerhemmenden Rauchschutztüren unserer Meinung nach akzeptabel.

Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen von innen leicht zu öffnen sein. Ausgehend von der Zahl der Nutzer für die jeweiligen Flure, Treppen, Treppenträume und deren Ausgänge als Rettungswege lässt sich einschätzen, dass die Breite für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend ist.

5.9 Türen

In den Grundrissen sind die in den einzelnen Bereichen vorhandenen, zu verändernden bzw. zusätzlich erforderlichen Türen dargestellt.

Allgemein bestehen folgende Anforderungen:

- Wenn selbstschließende Türen wegen organisatorischer Anforderungen offengehalten werden müssen, muss das über spezielle Feststellanlagen realisiert werden. Über Rauchmelder muss das automatische Verschließen ausgelöst werden. Bei zweiflügligen Türen muss eine Schließfolgeregelung eingesetzt werden. Die Türen müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- Türen im Zuge von Rettungswegen (außer Unterrichtsräume) müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfe in ihrer Breite öffnen lassen. Schwellen sind nicht zulässig.

Die Türen der direkt an die notwendigen Flure angrenzenden Bewohnerzimmer und die der vorgelagerten nicht notwendigen Flure sowie zum Bereich Verwaltung und zur Küche sollen durch den Einbau von umlaufenden Dichtungen und Obentürschließern dicht- und selbstschließend ausgeführt werden. Zu den Sanitärräumen genügen dichtschießende Türen.

Die Türen der Bewohnerzimmer innerhalb der ehemaligen Klassenräume sollen ebenfalls nur dichtschießend ausgeführt werden. Durch die Lage, Länge und Verfügbarkeit der Rettungswege und die mit der automatischen Brandmeldeanlage verbundene schnelle Alarmierung des Gebäudes ist von einer zügigen Evakuierung auszugehen. Die Zimmer sind zudem über die vorgelagerten kleinen Flure nochmals vom notwendigen Flurbereich getrennt.

5.10 Installationskanäle, -schächte, Leitungsanlagen

Die vorhandene Elektroanlage soll an die neue räumliche Gliederung angepasst werden. Dabei erfolgen eine teilweise Erneuerung der Verteileranlagen und zusätzliche Installationen in den Bereichen Herde und Waschmaschinen.

Die haustechnische Installation wird bedarfsweise angepasst, wobei die Bestimmungen der Leitungsanlagenrichtlinie LAR zu beachten.

Werden im Zuge der Installationsarbeiten offensichtliche Mängel bei vorhandenen Leitungsdurchführungen vorgefunden, sind diese ebenfalls zu überarbeiten.

Die Durchführung von Leitungen durch Treppenraumwände und Geschosdecken muss entsprechend der Leitungsanlagenrichtlinie in der Feuerwiderstandsklasse F90 erfolgen.

Durchführungen durch Flurwände und Trennwände sind in der Feuerwiderstandsklasse F30 auszuführen.

5.11 Heizung und Lüftung

Die Heizungsanlage muss der SächsFeuVO entsprechen. Die vorhandene Zentralheizungsanlage ist einem Heizraum im KG des Nordflügels untergebracht. Es erfolgen keine Änderungen an der Heizungsanlage.

Angaben zu Lüftungsanlagen liegen nicht vor.

6 Brandschutzeinrichtungen

6.1 Rauchabzugsanlagen

Im Treppenraum im Eckbau im DG wird an oberster Stelle eine Rauchabzugsanlage mit 1 m² freiem Querschnitt eingebaut. Die RWA muss in der Dachebene installiert werden. Zum Rauchabzug wird ein Schacht in F30-Qualität im entsprechenden Querschnitt geführt.

Zusätzlich zu dem an oberster im DG zu installierenden Rauchmelders zur automatischen Ansteuerung des Rauchabzuges werden Bedienstellen im EG, OG und im DG vorgesehen und entsprechend mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet.

6.2 Feuerlöscheinrichtungen

Handfeuerlöscher

Das Objekt ist mit Handfeuerlöschern ausgerüstet. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme wird der Bestand mit dem Bedarf überprüft und im erforderlichenfalls entsprechend BGR 133 ergänzt.

6.3 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen

Im gesamten Gebäudekomplex wird eine automatische Brandmeldeanlage der Kategorie 3 nach DIN 14675 (Überwachung der Flucht- Rettungswege) in den notwendigen Fluren und Treppenträumen installiert. Das Alarmsignal wird bei Auslösung direkt bzw. mit einer maximalen Verzögerung von 3 Minuten an die Rettungsleitstelle im Landkreis Bautzen unter Beachtung der Aufschaltbedingungen weitergeleitet. Der Zugang für die Feuerwehr ist am ehemaligen Haupteingang zum zentralen Treppenraum im Altbau vorgesehen. An diesem Eingang werden der Feuerwehrschränke, das Freischaltelement (Mindesthöhe 2,40 m) und die Blitzleuchte vorgesehen.

Im Eingangsbereich zum zentralen Treppenraum wird das Feuerwehr Informations- und Bedienteil (Hauptmelder, FAT und FBF, Laufkarten) und im KG die Brandmeldezentrale installiert.

Für die automatischen Brandmelder werden Mehrkriterien-Meldern nach DIN14675 eingesetzt. Deren Vorteile sind eine Adressierbarkeit für eine Melder-Einzelidentifizierung, die Möglichkeit der Zweimelderabhängigkeit, Einstellmöglichkeit des Auslösekriteriums und der Ansprechschwelle (Rauch und/oder Wärme).

Weitere Vorteile sind die Erkennung von Täuschungsgrößen und eine größere Zuverlässigkeit bei der Detektion und damit Vermeidung von Fehlalarmen.

6.4 Sicherheitsbeleuchtung

Im Gebäude wird eine Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegen (Flure, Treppenträume und deren Ausgänge) installiert.

6.5 Sicherheitsstromversorgung

Die Sicherheitsbeleuchtung, die Alarmierungseinrichtungen und die Brandmeldeanlage müssen an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.

Zur Sicherheitsstromversorgung sind noch detaillierte Abstimmungen erforderlich.

6.6 Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz beträgt 96m^3 für eine Zeitdauer von 2 h.

Der Löschwassernachweis ist in der Anlage enthalten.

6.7 Löschwasserrückhaltung

Es liegen keine Angaben vor, nach denen wassergefährdende Stoffe gelagert bzw. in solchen Mengen gelagert werden, die die Anwendung der LÖRüRL bedingen.

6.8 Feuerwehrzugänge und -zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Zufahrt zum Gelände ist über die Einfahrt von der Dresdener Straße aus gesichert. Die die Einfahrt begrenzenden Mauerwerkspfeiler werden abgebrochen und eine breitere Stahltoranlage eingebaut. Wird diese verschließbar ausgeführt, muss eine Doppelschließung für die Feuerwehr berücksichtigt werden.

Das Gebäude ist von allen Seiten für einen Löschangriff der Feuerwehr zugänglich. Der Ostgiebel (Brandwand) des Anbaus ist jedoch nur vom Nachbargrundstück über die Stichstraße von der Clara-Zetkin-Straße aus erreichbar.

Der Zugang zum Objekt erfolgt durch die jeweiligen Außentüren und die Treppenträume zu den einzelnen Geschossen.

Der Feuerwehrschränkkasten, das Freischaltelement und die Blitzleuchte werden in Abstimmung mit der Feuerwehr am Feuerwehrzugang in der Innenecke der Westseite des Altbaues vorgesehen.

Das Feuerwehr Informations- und Bedienteil (Hauptmelder, FAT und FBF, Laufkarten) wird im Eingangsbereich zum zentralen Treppenraum installiert.

Die Auslösestelle für die Rauchabzugsanlage im Treppenraum im DG im Eckbau/Altbau wird ebenfalls in diesem Bereich montiert.

Der 2. Rettungsweg für die Bewohnerzimmer im DG muss über die Rettungsgeräte der Feuerwehr, speziell die Drehleiter, sichergestellt werden. Hierzu erfolgte bereits eine Anleiterprobe (Siehe Aktennotiz)

Die im Lageplan ausgewiesene Aufstellfläche ist dauerhaft zu markieren und freizuhalten.

6.9 Organisatorische Maßnahmen

Im Rahmen einer Brandschutzordnung werden Flucht- und Rettungspläne erarbeitet und an entsprechend übersichtlichen Stellen ausgehängt.

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Brandschutzdienststelle müssen objektspezifische Feuerwehrpläne erarbeitet und der Feuerwehr Bautzen zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiger Punkt des organisatorischen Brandschutzes ist die regelmäßige Unterweisung der Bewohner und des Betreuungspersonals über das Verhalten im Brandfall.

Durch den Betreiber ist ein Rauchverbot im Gebäude durchzusetzen.

In den „Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Deutschen Feuerwehrverbandes vom Oktober 2014 wird weiter präzisiert: „Bei der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger oder Kranker ergeben sich regelmäßig höhere Anforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes. Besonderes Augenmerk ist auf die Umsetzung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen und auf die Sensibilisierung der Bewohner zu richten. Generell wird eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A-C (Teil A in der Sprache der Mehrzahl der Nutzer) als Grundanforderung gesehen. Hierin müssen insbesondere die Aufgaben der Betreuer und des Sicherheitsdienstes eindeutig definiert sein.

Die betrieblichen und brandschutztechnischen Vorkehrungen sind regelmäßig im Rahmen einer Brandverhütungsschau zu überprüfen.

Sofern eine mangelhafte Mobilfunkversorgung gegeben ist, sind stets zugängliche Festnetztelefone für den Notruf vorzusehen.“

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Standorte der Brandmeldeeinrichtungen
- Standorte der Feuerlöscher
- Umgang mit Feuerlöschern
- Rettungswegkonzeption, Rettungsregime
- Erste Hilfe

6.9 Zeitliche Umsetzung

Wie bereits mehrfach erwähnt, erfolgt die Umsetzung der erforderlichen brandschutztechnischen Ertüchtigungsmaßnahme in zwei zeitlich gestaffelten Bauabschnitten erfolgen.

Der 1. Bauabschnitt umfasst den Bereich des Nordflügels und des Altbaues. Für die Sicherstellung des Rettungsweges aus dem Mehrzweckraum im DG des Anbaus muss der zentrale Treppenraum im Altbau im OG mit einer temporären feuerbeständigen Trockenbauwand so unterteilt werden, dass eine Benutzung des Treppenraumes ohne Beeinträchtigungen aus dem Baustellenbereich möglich ist.

Der Durchgang durch diese Wand ist mit einer feuerhemmenden Rauchschutztür abzuschotten.

Im 2. Bauabschnitt erfolgen dann die erforderlichen Maßnahmen für den Anbau.

6.10 Abweichungen

6.10.1 Innere Brandwände

Auf Grund der Struktur der Gebäudeteile zu einander und der Lage des brandlastfreien notwendigen Flures an der Nordseite des Anbaus im Grenzbereich zu den Aufenthaltsräumen im Nordflügel, der Abtrennung des brandlastfreien zentralen Treppenraumes im Altbau gegenüber dem Seiten- und dem Anbau kann aus unserer Sicht auf die Ausbildung einer inneren Brandwand verzichtet werden.

Durch die Lage der Rettungs- und gleichzeitig Angriffswege für die Feuerwehr und der geplanten automatischen Brandmeldeanlage kann von der Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten ausgegangen werden. Für den Tatbestand soll unter Berücksichtigung o.g. Punkte hiermit eine Abweichung von §30 (2) Pkt. 2 auf der Grundlage von § 67 (1) SächsBO beantragt werden.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes wurde die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Änderungen des Nutzungskonzeptes bzw. der gegebenen Rahmenbedingungen, evtl. Änderungen in den Planunterlagen oder in der Bauausführung können zur Ungültigkeit des Brandschutzkonzeptes führen.

aufgestellt: Neukirch, den 10.07.2015

Ralf Thomas

Oliver Thomas
Dipl.-Ing. Architekt



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Urkunde

ÜBER DIE EINTRAGUNG IN DIE ARCHITEKTENLISTE

FRAU/HERR Dipl.-Ing. Oliver Thomas
GEBOREN AM 13.11.1980
IST UNTER DER NR. 4859
ALS Architekt
SEIT DEM 03.06.2008

IN DIE ARCHITEKTENLISTE EINGETRAGEN UND IST
MITGLIED DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN.

DIESE URKUNDE IST BEFRISTET BIS ZUM

10.02.2019

NACH ABLAUF DIESER FRIST WIRD SIE UNGÜLTIG.
NACH LÖSCHUNG DER EINTRAGUNG IST DIE
URKUNDE DER ARCHITEKTENKAMMER
UNAUFGEFORDERT ZURÜCKZUGEBEN.

DRESDEN, AM

10.02.2014

ALFIL

DER PRÄSIDENT

*Nachweis Bauvorlageberechtigung
für Erstellung Baugeschäftsprotokoll*

Von: Matthias_Stary@ewbautzen.de [mailto:Matthias_Stary@ewbautzen.de]

Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2015 10:15

An: Bauplanung-hille.mh@gmx.de

Cc: Jürgen Scholze

Betreff: Löschwasserbereitstellung am Standort Dresdner Straße 14

Sehr geehrter Herr Hille,

beiliegend erhalten Sie den Lageplanauszug mit den verfügbaren Unterflurhydranten im Gebiet des Objektes Dresdner Straße 14 .

Die von Ihnen angezeigte Löschwassermenge ist aus den beiden Hydranten insgesamt bereitstellbar. Voraussetzung sind normale Netzverhältnisse und ein Brandfall in diesem Gebiet.

Nach gestriger Rücksprache meinerseits mit der Feuerwehr Herrn Scholze ist an diesem Standort durchaus auch der Spreeflusslauf in ca. 270 m Entfernung zu berücksichtigen .

Freundliche Grüße
Matthias Stary
Netzmanagement

Energie-u.-Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44
02625 Bautzen
Tel. 03591 / 3752-366
Fax 03591 / 3752-319
e-Mail: Matthias_Stary@ewbautzen.de

Geschäftsführung

Dipl.-Ing.(FH) Volker Bartko

Dipl.- Ing. Ök. Andrea Ohm

Amtsgericht Dresden , HRB Nr. 9701

Aufsichtsratsvorsitzender
Michael Böhmer

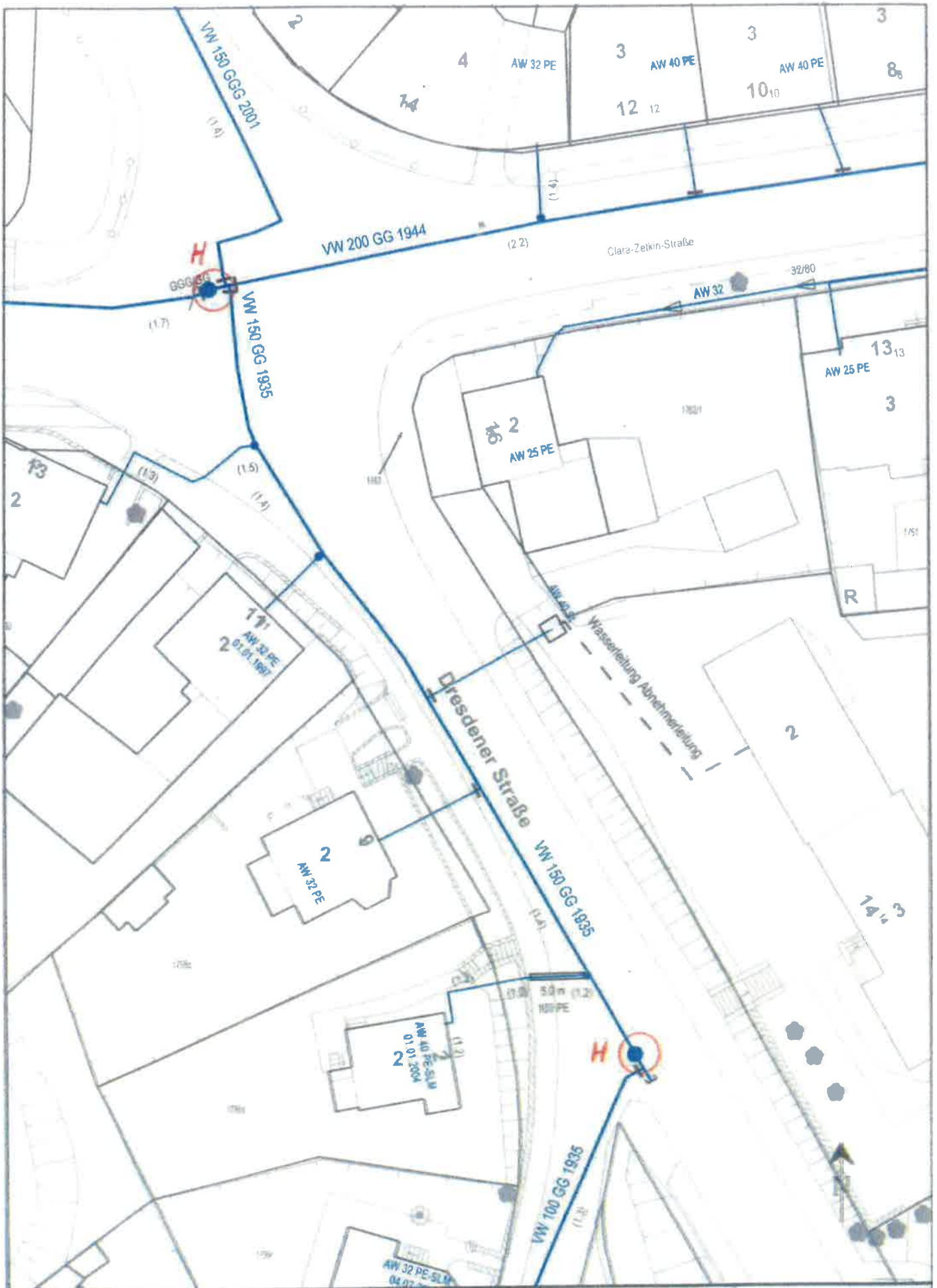
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

ausgesetzt werden 96m³ in 2 Std.

BAUPLANUNG HILLE

architekten & ingenieure
Rosenstraße 31 · 02625 Bautzen
Tel.: 03591/48 02 66 · Fax: 48 05 84

Auflage 9/1



7.07.2015

Vorhaben:

Dresdener Straße 14

Energie- und
Wasserwerke
Bautzen GmbH



maßstab:

Ulmer

Planinhalt:

TW - Bestand mit Unterflurhydranten

EWB/NW

M 1:500

Anlage 9/2

bauplanconcept

PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Thomas + Richter + Dr. Salm

bauplanconcept + Postfach 1112 + 01902 Neukirch/Lausitz

Aktennotiz zur Anleiterprobe der Feuerwehr

zum Bauvorhaben: Machbarkeitsstudie Asylbewerberheim
Dresdener Straße 14
02625 Bautzen

Bauherr: Landratsamt Bautzen
Bahnhofstrasse 8
02625 Bautzen

Datum: 10.06.2015, 14:15 Uhr

Ort: Baugrundstück

Teilnehmer:	Frau Winzer	Gebäude- und Liegenschaftsamt LRA Bautzen
	Herr Scholze	Feuerwehr Bautzen, Vorbeugender Brandschutz
	Herr Hille	Bauplanung Hille
	Herr Thomas, R.	bauplanconcept

Entsprechend der zur Beratung am 04.06.2015 getroffenen Festlegung soll die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die Räume im DG des Altbauteiles über die Rettungsgeräte der Feuerwehr mittels einer Anleiterprobe mit dem Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr Bautzen nachgewiesen werden.

1. Zunächst konnte erfolgreich eine Anleitung des Fensters im geplanten Gemeinschaftsraum im DG des Altbauteiles vom Bereich der Dresdener Straße aus durchgeführt werden.
Die ständige Freihaltung der erforderlichen Aufstellfläche kann im öffentlichen Verkehrsraum jedoch nicht gewährleistet werden.

2. Das Drehleiterfahrzeug wurde in den vorderen Hofbereich parallel zur Dresdener Straße umgesetzt. Die Anleiterbarkeit des o.g. Fensters wurde von der Feuerwehr bestätigt.
Entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr muss die Aufstellfläche mindestens 3,50m breit und 11m lang sein. Zusätzlich muss auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Der Abstand der der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite der Aufstellfläche muss mindestens 3m betragen.

Entsprechend der bei der Anleiterprobe realisierten Aufstellung für das Drehleiterfahrzeug wurde ein Abstand der Aufstellfläche von 3,50m zur Außenwand parallel zur Dresdener Straße und 1,50m von der untersten Treppenstufe des Nebeneinganges gemessen. Für die Tiefe der Aufstellfläche wurden 5,50m gemessen. Das entspricht der o.g. Richtlinie. Die Aufstellfläche muss auf dem Hofbereich in geeigneter Weise markiert und freigehalten werden.

Die Möglichkeit der Ausweisung von Längsparkplätzen für Pkw muss unter Berücksichtigung dieser Abmessungen und des o.g. Abstandes zur anzuleitenden Außenwand geprüft werden.

3. Die Einfahrt soll wegen der Situation im Kreuzungs- und Einfahrtsbereich durch Ersatz der alten Toranlage durch ein neues Stahltor auf mindestens 4,00m lichte Durchfahrtsbreite aufgeweitet werden.

aufgestellt: Neukirch, den 10.06.2015



Ralf Thomas
Bearbeiter

Ralf Thomas

Von: Jürgen Scholze [juergen.scholze@bautzen.de]
Gesendet: Montag, 15. Juni 2015 12:24
An: ralf.thomas@bauplanconcept.de
Betreff: AW: Asylbewerberunterkunft Dresdner Strasse 14

Sehr geehrter Herr Thomas,

das Protokoll wird unsererseits bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Scholze
SG Vorbeugender Brandschutz
OA/ Berufsfeuerwehr

Stadtverwaltung Bautzen
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
Telefon: 03591/679822
Funk : 015112105545
Fax: 03591/ 679866
Internet : www.bautzen.de
Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente unter
www.bautzen./zugang

Von: Ralf Thomas [mailto:ralf.thomas@bauplanconcept.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2015 16:57
An: 'Jürgen Scholze'
Cc: 'Bauplanung Hille || M. Hille'; 'Pätzold, Peter'; info@ils-elektro.de
Betreff: AW: Asylbewerberunterkunft Dresdner Strasse 14

Sehr geehrter Herr Scholze,

anbei sende ich Ihnen das Protokoll zu heutigen Anleiterprobe mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Thomas
bauplanconcept

Von: Bauplanung Hille || M. Hille [mailto:bauplanung-hille.mh@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2015 10:50
An: 'Jürgen Scholze'
Cc: 'Ralf Thomas'; 'Pätzold, Peter'; 'Opitz, Valentin'; 'Schuster, Jürgen'; info@ils-elektro.de
Betreff: AW: Asylbewerberunterkunft Dresdner Strasse 14

Sehr geehrter Herr Scholze,

zunächst Danke für Ihre Bemühungen um dieses Projekt. Die für heute gegen 14,15 Uhr geplante Anleiterprobe wird in der Sache weiterhelfen.

Aulage 10/2